

**Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege
(Thüringer Kindertagespflegeverordnung)
vom 20. Juni 2006
(GVBl. S. 308)
geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2009
(GVBl. S. 724)**

Aufgrund des § 24 Abs. 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, 371) verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

**§ 1
Kindertagespflege**

Kindertagespflege ist ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot für Kinder, insbesondere im Alter unter zwei Jahren, das nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 2, 3 und 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorzuhalten ist. Sie kann entsprechend § 8 ThürKitaG anstelle oder in Ergänzung der Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen werden.

**§ 2
Erlaubnis nach § 43 SGB VIII**

Die Erlaubnis wird Tagespflegepersonen erteilt, wenn sie nach § 43 Abs. 2 SGB VIII geeignet sind. Zur Prüfung der Eignung haben sie ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Erlaubnis erteilenden Behörde zu beantragen und einen Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs vorzulegen. Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räume verfügen. Die räumlichen Voraussetzungen sind durch die zuständige Behörde vor Ort zu prüfen. Um die Prüfung durchzuführen, kann sie sich einer geeigneten dritten Stelle bedienen.

**§ 3
Ausfallzeiten, Betreuungsververtretung**

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, bei Ausfall einer Tagespflegeperson eine andere Betreuungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der Individualität der betreuten Kinder und der örtlichen Voraussetzungen in Absprache mit den Eltern zu gewährleisten.

**§ 4
Qualifikation**

(1) Eine Tagespflegeperson benötigt eine Qualifizierung auf der Grundlage eines Curriculums, welches durch das für Kindertagespflege zuständige Ministerium anerkannt ist. Für die Anerkennung eines Curriculums gelten die Lehrinhalte des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes als fachliche Empfehlung. Diese umfassen insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit als Tagespflegeperson, alle Anforderungen und Leistungen der Kindertagespflege und das Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten. Tagespflegepersonen sollen gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in qua-

lifizierten Lehrgängen erworbene Kenntnisse über die Anforderungen der Kindertagespflege nachweisen.

(2) Sonstige Qualifikationsnachweise, auch über eine in anderer Weise als durch formale Qualifizierungsmaßnahmen erworbene Eignung zum Einsatz in der Kindertagespflege, können durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall anerkannt werden.

(3) Bereits tätige Tagespflegepersonen ohne Qualifizierung und ohne Anerkennung nach Absatz 2 sind verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung eine nach Absatz 1 geforderte Qualifikation nachzuweisen.

(4) Sozialpädagogische Fachkräfte und nach Absatz 2 als geeignet anerkannte Personen, die in der Kindertagespflege noch nicht tätig waren, sollen an einer Einführungsfortbildung zur Kindertagespflege teilnehmen.

(5) Tagespflegepersonen, die anerkannt und tätig sind, sind zur Fortbildung verpflichtet. Der Umfang der Fortbildung ist Gegenstand der Vereinbarung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 8 Abs. 4 ThürKitaG.

§ 5

Materielle Voraussetzungen

(1) Die materiellen Voraussetzungen müssen dem Alter der betreuten Kinder Rechnung tragen. Die Ausstattung ist nach Unfall verhütenden, hygienischen und die Selbstständigkeit der Kinder fördernden Gesichtspunkten zu gewährleisten.

(2) Die Räume sollen ihrer Größe und Ausstattung nach geeignet sein, die Kindesentwicklung zu fördern und Erfahrungen, Aktivitäten, selbstständige Tätigkeit sowie kreatives Handeln der Kinder ermöglichen.

(3) Der Aufenthalt im Freien muss durch ein entsprechend gestaltetes Freigelände oder einen im Umfeld liegenden Park oder Spielplatz gesichert sein.

§ 6

Finanzierungsgrundsätze

(1) Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson nach § 18 Abs. 9 ThürKitaG umfasst die Erstattung einer Sachkostenpauschale, die Anerkennung ihrer Betreuungs- und Förderleistung in Form einer Pauschale, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Alterssicherung. Die Höhe und der Anspruch auf eine laufende Geldleistung werden durch das für Tagespflege zuständige Ministerium festgelegt, das sich dabei an den dazu erarbeiteten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge orientieren kann, die insbesondere eine Erläuterung zur Zusammensetzung der notwendigen Aufwendungen für die Finanzierung der Tagespflege bieten.

(2) Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Aufwendungen zur Alterssicherung sind durch die Tagespflegeperson nachzuweisen. Sie ist bei der Wahl ihrer Alterssicherung nicht auf die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeschränkt.

(4) Die Finanzierung der Landespauschale für Kindertagespflege erfolgt abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 2 ThürKitaG für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 30. Juni 2006 nach § 20 Abs. 2 des Kindertageseinrichtungsgesetzes vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265).

(5) Die den Gemeinden gewährte Infrastrukturpauschale kann nachrangig zur Finanzierung der Betriebskosten, insbesondere zur Sicherung des Sachkostenaufwands der Tagespflegeperson genutzt werden.

(6) Nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz gewährte Leistungen des Landes sind entsprechend dem zu leistenden Betreuungsumfang von den Eltern an die Tagespflegeperson durch schriftliche Erklärung in Höhe von bis zu 150 Euro monatlich abzutreten und werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Höhe der zu gewährenden laufenden Geldleistung berücksichtigt.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.